

Zahl: 640/3-1-2018

Verordnung gemäß §§ 43, 44 und 94d StVO 1960
Kundmachung durch Anbringung von Verkehrszeichen

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bischofshofen erlässt gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 44 und 94d Z. 4 lit. a StVO 1960 folgende

Verordnung

1.

Das Halten und Parken ist während des Bauernmarktes in der Bahnhofstraße am Freitag, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, bei nachstehenden Bereichen verboten. Hiervon ausgenommen sind Zustelldienste.

a) Bereich Franz Mohshammer Platz 11 (Objekt Lochbichler)

Die Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten mit der Zusatztafel mit dem Inhalt „2,80 m“ (= Breitenangabe) sowie den Text „während des Bauernmarktes Fr. 08.00 bis 14.00 Uhr, ausg. Zustelldienste“, kundzumachen.

(Straßenverkehrszeichen § 52 lit a Z 13b StVO 1960 – Halten und Parken verboten)

(Straßenverkehrszeichen § 54 1960 – Zusatztafel mit dem Inhalt „2,80 m“ (= Breitenangabe) sowie den Text „während des Bauernmarktes Fr. 08.00 bis 14.00 Uhr, ausg. Zustelldienste“)

Die Örtlichkeit ist aus beiliegender Planskizze ersichtlich.

b) Bereich Sparkassenstraße (Objekt Bahnhofstraße 15)

Die Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten mit der Zusatztafel mit dem Inhalt „6,00 m“ (= Längenangabe) sowie den Text „während des Bauernmarktes Fr. 08.00 bis 14.00 Uhr, ausg. Zustelldienste“, kundzumachen.

(Straßenverkehrszeichen § 52 lit a Z 13b StVO 1960 – Halten und Parken verboten)

(Straßenverkehrszeichen § 54 1960 – Zusatztafel mit dem Inhalt „6,00 m“ (= Längenangabe) sowie den Text „während des Bauernmarktes Fr. 08.00 bis 14.00 Uhr, ausg. Zustelldienste“)

Die Örtlichkeit ist aus beiliegender Planskizze ersichtlich.

c) Bereich Bahnhofabfahrt (Drogerie Lackinger, Bahnhofstraße 40)

Die Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten mit der Zusatztafel mit dem Inhalt „6,00 m“ (= Längenangabe) sowie den Text „während des Bauernmarktes Fr. 08.00 bis 14.00 Uhr, ausg. Zustelldienste“, kundzumachen.

(Straßenverkehrszeichen § 52 lit a Z 13b StVO 1960 – Halten und Parken verboten)

(Straßenverkehrszeichen § 54 1960 – Zusatztafel mit dem Inhalt „6,00 m“ (= Längenangabe) sowie den Text „während des Bauernmarktes Fr. 08.00 bis 14.00 Uhr, ausg. Zustelldienste“)

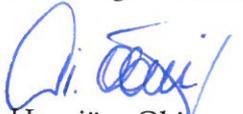
Die Örtlichkeit ist aus beiliegender Planskizze ersichtlich.

2.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 mittels Anbringen bzw. Sichtbarmachung der Verkehrszeichen. Der Zeitpunkt und Ort (Bereich) der Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Bischofshofen, am 09. Jänner 2018

Der Bürgermeister


Hansjörg Obinger



Ergeht an:

1. Wirtschaftshof mit der Bitte um Aufstellung des oben angeführten Verkehrszeichens und Beibringung des Aktenvermerks, in dem der Zeitpunkt und Ort der Anbringung festgehalten wurde.
2. www.bischofshofen.sbg.at
3. Polizeiinspektion Bischofshofen
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg.
5. Ordnungsamt
6. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 6 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO 1994)
verkehrsrecht@salzburg.gv.at